

XXIV. GP.-NR

13978 /J

11. Feb. 2013

Anfrage

der Abgeordneten Kurt Grünewald Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Nachfragen zur Anfragebeantwortung 12622/AB

BEGRÜNDUNG

In unsere Anfrage „privates Zahnmedizinstudium in Krems (12827/J)“ vom Oktober 2012 haben wir u.a. die äußerst bedenkliche Information, dass Studierende der DPU in Krems keine Wahlfreiheit haben, was den vorgeschriebenen Erwerb der für Ihre Ausbildung notwendigen Materialien betrifft, in Frage Nr. 6) thematisiert:

- 6) Wissen Sie darüber Bescheid, dass Studierende der DPU alles Material, das sie für ihr Studium brauchen, bei der Fa. Danube Dental Service kaufen MÜSSEN? Diese Firma steht im Eigentum der PUSH GmbH, welche die Betreiberin der DPU ist und im Eigentum von Frau Wagner-Pischl und ihrem Gemahl ist. Wie stehen Sie zu diesem Sachverhalt?

Ihre Antwort ist in der Anfragebeantwortung 12622/AB folgendermaßen formuliert:

Zu Frage 6:

Laut Auskunft der DPU werden den Studierenden Materialien aus der DPU zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist von den Studierenden noch Material zuzukaufen, welches jedoch nicht bei der Firma „Danube Dental Service“ gekauft werden muss. Im Rahmen des Studienvertrages werden die Studierenden vor Studienbeginn soweit wie möglich informiert, welche zusätzlichen Kosten für Materialien und Instrumente im Rahmen des Zahnmedizinstudiums auf sie zukommen werden.

Abgesehen davon, dass die Frage damit nicht beantwortet ist, widerspricht die Antwort klar den schriftlichen Informationen, die aktuell an Studieninteressierte an der DPU zugehen. Hier wird eindeutig die Firma DDS genannt, bei der die Anschaffungen zu beziehen sind. Auf die ungefähren „zusätzlichen“ Kosten wird – fairerweise – hingewiesen:

Um eine hochkarätige Ausbildung zu gewährleisten, muss der Studierende allerdings neben der Studiengebühr von 13.000 Euro pro Semester auch damit rechnen, dass er im Zuge des Studiums eine Reihe von Anschaffungen über die Firma Danube Dental Service GmbH zu leisten hat.

Vorklinik (1 – 6. Semester):

- vor Studienbeginn: ca. 7.000 Euro zzgl. MwSt. (Bedarfsliste Praktika, z.B.: Polierset, Artikulator, Hu-Friedy Instrumente)
- zum 5. Semester: ca. 5.000 Euro zzgl. MwSt. (Bedarfsliste Phantomkurs, z.B.: Bohrer, Feilen, Stahlseparierstreifen)

Des Weiteren werden Verbrauchsmaterialien im 1., 3., und 5. Semester nach dem tatsächlichen Verbrauch des Studierenden am Ende eines jeden Praktikums in Rechnung gestellt. Eine Lupenbrille wird dringend benötigt. Hier ist mit Kosten in der Höhe von insgesamt ca. 6.000 Euro zu rechnen.



Dies wird auch in den „Ausführungsbestimmungen zur Anstaltsordnung (Satzung) des Zahnambulatoriums der DPU“, Version vom 21.1.2013, gültig ab 1.1.2013, klar gestellt:

5.2. Einkauf

Der Einkauf sämtlicher Produkte für das ZAHNAMBULATORIUM DER DANUBE PRIVATE UNIVERSITY und für die Patientenbehandlung muss über die Danube Dental Service GmbH (DDS) laufen. Ausnahmen müssen extra beantragt und von der Präsidentin genehmigt werden. Für jeden Einkauf muss das sogenannte Einkaufsformular, das in der Verwaltung vorliegt ordnungsgemäß ausgefüllt werden.

Es sind die gemeinsam mit den Zentrumsleitungen jeweils festgelegten Materialien, Systeme und Instrumente jener Unternehmen im Ambulatorium einzusetzen, mit denen die DPU entsprechende Kooperationen eingegangen ist.

Nach unserem Wissensstand ist diese Satzung nicht öffentlich zugänglich. Dies widerspricht den Vorgaben des Bundesgesetzes über Privatuniversitäten¹ (PUG), wo im § 4. (1) ausgeführt ist: „Jede Privatuniversität hat durch Erlassung einer Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften festzulegen. ... Die Satzung ist zu veröffentlichen.“

1

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Wussten Sie bereits vor unserer Anfrage 12827/J Bescheid darüber, dass Studierende der DPU bei der Firma DDS Materialien kaufen müssen? Wie stehen Sie zu diesem Sachverhalt?
- 2) Wurde Ihr Ressort von der DPU hier falsch informiert? Wenn ja: Welche Konsequenzen wird das nach sich ziehen?
- 3) Wenn nein: Warum wurde die Antwort auf unsere Frage Nr. 6 wider besseren Wissens falsch verfasst?
- 4) Im PUG ist die Veröffentlichung der Satzung klar vorgegeben. Warum entzieht sich die DPU Krems dieser Vorgabe? Welche Konsequenzen hat die Nicht-Einhaltung eines Bundesgesetzes? Welche weiteren Privatuniversitäten sind nach Ihrem Wissensstand hier ebenfalls säumig?
- 5) In der Definition von Akkreditierung² lautet ein Satz: „...*Gleichzeitig erhöht sie die Transparenz...*“. Davon ist im Fall der DPU allerdings nur wenig zu bemerken. Werden die inzwischen bekannten Tatbestände Auswirkungen auf die zweite Akkreditierungsphase³ der Privatuniversität DPU haben?
- 6) Die Akkreditierung der DPU erfolgte 2009. Allerdings wurde die Satzung der DPU erst am 21.1.2013 beschlossen. Rückwirkend in Kraft getreten ist sie mit 1.1.2013. Wie kommentieren und reagieren Sie, wenn eine Privatuniversität über 3 Jahre ohne Satzungen handelt?
- 7) Es gibt derzeit keine rechtliche Verpflichtung, die Curricula von Privatuniversitäten zu veröffentlichen. Planen Sie, im Sinne der Transparenz, eine derartige Verpflichtung im HS-QSG vorzusehen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein: Warum nicht?
- 8) Gemäß HS-QSG müssen nun die Jahresberichte der Privatuniversitäten veröffentlicht werden. Viele bisher „geheime“ Abläufe (Aufnahmeverfahren, etc.) müssen darin dokumentiert werden. Welche konkreten Vorgaben gibt es für die nun zu publizierenden Daten? Wann werden die Berichte dem Nationalrat zur Verfügung gestellt werden? Gibt es Konsequenzen, wenn Informationen nachweislich vorenthalten werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- 9) Müssen in den Jahresberichten auch die „Kooperationen“ von Privatuniversitäten mit diversen Unternehmen genannt werden?
- 10) Befolgt nach Ihrem Ermessen die DPU dem Staatsgrundgesetz⁴ Art. 17: „*Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei*“ entsprochen? Wenn nein, welche Konsequenzen folgen daraus?

² http://www.akkreditierungsrat.at/cont/de/a_definition.aspx

³ Beginn der Akkreditierung: 13. August 2009. Erste Akkreditierungsperiode: 5 Jahre

⁴ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. StF: RGBl. Nr. 142/1867